



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazion da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Pflanzenschutz (Schutz landwirtschaftlicher Kulturen)

Domaine phytosanitaire (protection des cultures)

Récapitulatif

La protection des végétaux dans le sens de la protection des cultures contre les maladies et nuisibles dangereux pour la collectivité a été instituée pour la première fois au niveau fédéral à la fin du XIX^e siècle, en mettant l'accent sur la lutte contre le phylloxéra et le doryphore. Depuis 1893, la Confédération se charge de la haute surveillance des mesures phytosanitaires, tandis que leur exécution incombe aux cantons. Leur responsabilité métier incombe quant à elle aux stations d'essai et de recherche agricoles fédérales et cantonales, aux écoles et aux services spécialisés. Les communes sont tenues d'y apporter leur concours.

L'ordonnance du Conseil fédéral sur la protection des végétaux de 1962 obligeait les cantons à créer des offices phytosanitaires cantonaux ou intercantonaux, qui assument depuis l'essentiel de la coordination entre les différents niveaux institutionnels.

L'exécution des dispositions légales en matière phytosanitaire s'effectue principalement par le biais de mesures de lutte, de contrôles/enquêtes, de recherche et d'information. Les coûts sont partagés entre la Confédération, les cantons et les propriétaires.

Recommandations

Au niveau fédéral, ce sont surtout les documents juridiques et organisationnels fondamentaux qui doivent être archivés, ainsi que ceux relatifs aux activités de surveillance. Les dossiers d'affaire proprement dits sont pris en charge via le Service phytosanitaire fédéral (SPF) et les autres autorités compétentes de la Confédération (OFAG, OFEV, Agroscope).

Au niveau cantonal, il convient de documenter en particulier l'activité des services phytosanitaires cantonaux et des autres organismes chargés de la protection des végétaux. À cette fin, on archivera les rapports et les données brutes de toutes les actions de lutte, des campagnes de prévention et des projets, de toutes les études/enquêtes, et des contrôles effectués, ainsi que, le cas échéant, le matériel didactique des écoles d'agriculture. Un échantillonnage n'est recommandé que pour les dossiers de consultation des partenaires.

Au niveau communal, on archivera les dossiers d'affaires « typiquement locales » ou exceptionnelles.

Les documents de producteurs non gouvernementaux peuvent également constituer un complément précieux dans le domaine phytosanitaire.

1. Ausgangslage

Der Begriff Pflanzenschutz wird in der Gesetzgebung in zweifacher Bedeutung verwendet. Zum einen sind damit Massnahmen im Zusammenhang mit «schutzwürdigen Pflanzen» gemeint. Zum andern wird der Begriff im Sinne des Schutzes der Kulturen vor gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlingen durch geeignete, «nötigenfalls obligatorische» Massnahmen verwendet.¹ Das vorliegende Papier befasst sich ausschliesslich mit dem Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen.²

Unzählige Krankheiten und Schädlinge bedrohen die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und können grosse Ertragseinbussen verursachen. Sie erfordern zweckmässige Bekämpfungsmassnahmen. Pflanzenschutzmassnahmen sind auch notwendig zu der vom Handel und von den Konsumentinnen und Konsumenten geforderten Qualitätsverbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und zur Steigerung der Produktion.

Die älteren Bekämpfungsmassnahmen zielten auf einzelne Krankheiten und Schädlinge (z.B. Vernichtung von befallenen Kulturen oder Züchtung resistenter Pflanzen, etwa Reben gegen die Reblaus). Seit dem Zweiten Weltkrieg gelangten vermehrt chemische Mittel zum Einsatz, die zwar in der Sache erfolgreich waren, aber verschärfte Vorsichtsmassnahmen erforderten, um die Pflanzen selber, Menschen und Tiere (und die Umwelt generell) nicht zu gefährden.

Der technische Fortschritt, eine kritischere Haltung der Öffentlichkeit bzw. der Konsumentinnen und Konsumenten, striktere Zulassungskriterien und eine gezieltere Anwendung führten seit Beginn des 21. Jahrhunderts zu einer markanten und fortschreitenden Reduktion des Chemikalieneinsatzes in der Landwirtschaft. Heute wird der biologischen Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen im Sinne eines umfassenden Pflanzenschutzes mit präventiver Wirkung vermehrt Beachtung geschenkt. Landwirtschaftliche Forschungsanstalten³ im In- und Ausland richten ihre Tätigkeit zunehmend auf alternative Bekämpfungsstrategien⁴ aus.

2. Rechtliche Grundlagen

Bund

Der Schwerpunkt der älteren Gesetzgebung lag auf der Bekämpfung einzelner Pflanzenkrankheiten und Schädlinge im Obst- und Rebbau sowie beim Kartoffelanbau. Heute wird der Prävention ein höheres Gewicht beigemessen, so u.a. mittels Massnahmen gegen die Einschleppung von als «Quarantäneorganismen» bezeichneten besonders gefährlichen Schadorganismen, Aufklärungsarbeit, Früherkennung, dem Einrichten von Schutzgebieten, Notfallplänen und Simulationsübungen sowie umfangreichen Bestimmungen zum gewerbsmässigen Umgang mit Schadorganismen.

Die Rechtsgrundlage bilden die entsprechenden Landwirtschaftsgesetze und die zugehörigen (Vollziehungs-)Verordnungen, von denen einige nachfolgend aufgeführt sind. Beim Erlass werden jeweils die für den Pflanzenschutz einschlägigen Artikel erwähnt.

Ältere Rechtsgrundlagen	Ende 2021 in Kraft befindliche Gesetze
Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893, Art. 12 [BS 9, S. 8] und vorgängige Landwirtschaftsgesetze.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998, Art. 2, Buchstabe f und 7. Titel (Art. 148-165h) [AS 1998 3033].

¹ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz), AS 1953 1073, Art. 60.

² Entsprechend wird hier z. B. die zürcherische Verordnung über den Pflanzenschutz vom 3. Dezember 1964, bei der es um den Naturschutz geht, nicht berücksichtigt.

³ Zu landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes und der Bewertung ihrer Akten vgl. die Archivierungsempfehlung G17 der AG Bewertung des VSA.

⁴ www.strickhof.ch/fachwissen/pflanzenschutz/uebersicht/ (25.04.2022).

Ältere Rechtsgrundlagen	Ende 2021 in Kraft befindliche Gesetze
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 10. Juli 1894, Art. 50 – 74 [BS 9, S. 23 – 31].	Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV) vom 31. Oktober 2018 [AS 2018 4209]. ⁵
Verschiedene mit dem Landwirtschaftsgesetz in Verbindung stehende Bundesbeschlüsse und Verfügungen [BS 9], u. a.: Bundesratsbeschluss betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers vom 14. April 1938 [BS 16, S. 407 – 412] und nachfolgende Erlasse.	Verschiedene Rechtserlasse, besonders unter SR-Nummer 916.2 (Pflanzenschutz). Das Bewilligungswesen ist für Landwirtschaft und Gartenbau, «spezielle Bereiche» und die Waldwirtschaft in je einer Verordnung des UVEK von 2005 geregelt [AS 2005 3461, 3477 und 3493]. Die Bestimmungen des Giftgesetzes vom 21. März 1969 [AS 1972 430] sind im Bereich Pflanzenschutz durch die Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) vom 12. Mai 2010 [AS 2010 2331] abgelöst worden.

Dem Bund obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Pflanzenschutz. Die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 5. März 1962⁶ bestimmte als Vollzugsbehörde auf Bundesebene die Abteilung Landwirtschaft. Sie konnte «nötigenfalls» die in besonderen Bundesratsbeschlüssen über die Bekämpfung besonders gefährlicher Schädlinge und Krankheiten vorgesehenen Fachausschüsse gesamthaft oder delegationsweise auch zur Behandlung von mit der Pflanzenschutzverordnung in Zusammenhang stehenden Problemen heranziehen. Der einschlägige Art. 33, Abs. 2 der Pflanzenschutzverordnung wurde am 18. Dezember 1972 dahingehend geändert, dass nun die Abteilung Landwirtschaft selber eine Pflanzenschutzkommission zu bestellen hatte, die sie bei der Durchführung der Verordnung sowie der einschlägigen Bundesratsbeschlüsse beraten sollte.⁷ Auch andere Experten konnten beigezogen werden. Die gesamterneuerte Version der Verordnung von 2001⁸ enthielt keine Rechtsgrundlage für eine Pflanzenschutzkommission oder den Beizug von anderen Experten mehr.

Die Pflanzenschutzverordnung von 2001 regelte Organisation und Vollzug in ihrem 7. Kapitel (Art. 40 – 48). Als zuständig für die Bereiche landwirtschaftliche Kulturpflanzen und produzierender Gartenbau wurde das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) bezeichnet, für die Bereiche Waldbäume und -sträucher inner- und ausserhalb des Waldareals sowie gefährdete, wildlebende Pflanzen das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Auf Stufe Bundesamt waren das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), respektive das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) – ab 2006 dessen Nachfolgebehörde, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) – zuständig. Die Behörden hatten ihre Bestrebungen zu koordinieren. Die Zuständigkeiten auf Bundesebene sind auch in der Pflanzengesundheitsverordnung von 2018 so geregelt (11. Kapitel/Art. 99 – 106).⁹

⁵ Die Pflanzenschutzverordnung von 1962 wurde am 28. Februar 2001 und am 27. Oktober 2010 gesamterneuert. 2018 wurde sie durch die Pflanzengesundheitsverordnung ersetzt.

⁶ AS 1962 10 vom 15.03.1962, S. 205 – 284.

⁷ AS 1972 52 vom 22.12.1972, S. 2868. – Nachdem die Abteilung Landwirtschaft 1979 im Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) aufgegangen war, ging mit einer weiteren Verordnungsänderung am 12. August 1986 der Auftrag zur Bestellung der Pflanzenschutzkommission an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement über [AS 1986 1420, Art. 33, Abs. 2]. Mit dem Bundesratsbeschluss betreffend den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 war bereits eine forstliche Pflanzenschutzkommission geschaffen worden [AS 1956 42 vom 18.10.1956, S. 1220].

⁸ AS 2001 18 vom 01.07.2001, S. 1191 – 1285.

⁹ Die Bezeichnungen der Behörden wurden aktualisiert: Statt dem EVD neu das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), statt dem BUWAL das Bundesamt für Umwelt (BAFU).

Um die Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen aus dem Ausland zu verhindern, wurde mit Art. 11 der Pflanzenschutzverordnung von 1962 ein Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst (EPSD) als Dienstzweig der Abteilung für Landwirtschaft geschaffen. Mit Art. 43 der Verordnung von 2001 wurden neu BLW und BUWAL (ab 2006 das BAFU) gemeinsam beauftragt, aus ihren Mitarbeitenden den EPSD zu bestellen. Diese Bestimmung wurde als Art. 102 in die Pflanzengesundheitsverordnung übernommen.

Weiter legte die Pflanzenschutzverordnung von 1962 in Art. 2 fest, dass die eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten «für die wissenschaftlichen und technischen Fragen» des Pflanzenschutzes zuständig sind.¹⁰ In der Verordnung von 2001 fand sich diese Bestimmung nicht mehr, dafür bestimmte Art. 44 nun, dass die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) für die wissenschaftlich-technischen Belange der Pflanzengesundheit im forstlichen Bereich zuständig ist. Diese Bestimmung wurde auch bei den Gesamterneuerungen von 2010¹¹ (Art. 55) und 2018 (Art. 103) übernommen.

Kantone (Beispiel Kanton Zürich)

Analog der Bundesgesetzgebung basiert der Pflanzenschutz in den einzelnen Kantonen auch heute auf den kantonalen Landwirtschaftsgesetzen und den zugehörigen Vollziehungsbestimmungen. Das Zürcher Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911¹² wurde durch ein gleich betiteltetes vom 22. September 1963¹³ ersetzt, welches seinerseits durch dasjenige vom 2. September 1979¹⁴ abgelöst wurde. Letzteres ist unter dem zu «Landwirtschaftsgesetz» (LG) gekürzten Titel heute noch in Kraft. Der vierte Abschnitt (§§ 159 – 168) enthält die Regelungen zu Pflanzenschutz und Elementarschäden. Die zugehörige Landwirtschaftsverordnung (LV) wurde erst am 23. Oktober 2019¹⁵ erlassen.

Auch auf kantonaler Ebene bezogen sich die Erlasse im Bereich des Pflanzenschutzes zunächst auf Massnahmen gegen einzelne Krankheiten und Schädlinge. In Zürich bestimmte das Landwirtschaftsgesetz von 1911 in seinem fünften Abschnitt «Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen».¹⁶ Ergänzt wurde es u. a. durch die Vollziehungsverordnung vom 29. Juli 1915.¹⁷ Das Gesetz nannte konkret verschiedene Schädlinge und Krankheiten (Maikäfer, Mehltau, etc.) und regelte die Zuständigkeiten und organisatorischen Fragen zu deren Bekämpfung. Bezüglich den zu treffenden Massnahmen verwies es auf Spezialgesetzgebung, mit deren Einführung jeweils die aktuellen Bestimmungen des Bundesrechts vollzogen wurden.¹⁸

Art. 9 des Bundesratsbeschlusses betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses und des Kartoffelkäfers von 1938 bestimmte: «Die kantonalen Behörden treffen im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft bzw. den [...] eidgenössischen Versuchsanstalten alle erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Schädlinge und zu ihrer Bekämpfung und Ausrottung. Sie sorgen ferner für die Durchführung und Überwachung der Anordnungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und seiner Organe.» In Zürich wurde entsprechend mit § 1 der Verordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses vom 30. Juni 1938¹⁹ die landwirtschaftliche Schule Strickhof

¹⁰ Für den Bereich Pflanzenschutz sind besonders die Standorte Changins und Wädenswil der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Agroscope (Bezeichnung seit 2006, dem BLW (bzw. Vorgängerbehörden) unterstellt) von Bedeutung. Die Landwirtschaftlichen Versuchsanstalten wurden 1968 in «Forschungsanstalten» umbenannt. Sie haben eigene Rechtsgrundlagen auf Bundesebene (vgl. die Archivierungsempfehlung G17 der AG Bewertung des VSA).

¹¹ AS 50 **2010** vom 21.12.2010, S. 6167 – 6288.

¹² OS 29 **1911** vom 24.09.1911, S. 228 – 268.

¹³ OS 41 **1963** vom 22.09.1963, S. 545 – 587.

¹⁴ OS 47 **1979** vom 02.09.1979, S. 257 – 210.

¹⁵ OS 74 **2019** vom 13.12.2019, S. 579 – 591.

¹⁶ Der Abschnitt ist in die folgenden fünf Absätze unterteilt: Obligatorische Viehversicherung und Entschädigung für Viehverluste durch Seuchen, Hagelversicherung, Massnahmen gegen die Reblaus, Massnahmen zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, Massnahmen gegen anderweitige Schäden.

¹⁷ OS 30 **1915** vom 29.07.1915, S. 216 – 228.

¹⁸ Zum Vollzug der Bundesgesetzgebung betreffend Bekämpfung der Reblaus s. Abschnitt «Gemeinden».

¹⁹ OS 36 **1938** vom 30.06.1938, S. 35 – 37.

zur kantonalen Zentralstelle für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses bestimmt.

«Zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge», die als «Landplage» bezeichnet wurden, bildeten die Kantone Aargau, Graubünden, Luzern, Schwyz, St. Gallen, Zug und Zürich 1871 ein Konkordat.²⁰ Aspekten des Gesundheitsschutzes wurde mit der Verordnung über die Gifte vom 14. Dezember 1950²¹ und zugehörigen Weisungen, Reglementen etc. Rechnung getragen.

Die eidgenössische Pflanzenschutzverordnung von 1962 verpflichtete die Kantone in ihrem ersten Artikel zur Aufstellung von kantonalen oder interkantonalen Pflanzenschutzdiensten. Diesen wurden folgende Aufgaben übertragen:

- Vollzug der Bundesratsbeschlüsse und ergänzender kantonaler Vorschriften über Massnahmen gegen bestimmte Schädlinge und Krankheiten im Inland;
- Organisation eines Meldedienstes;
- Organisation eines Pflanzenschutz-Beratungsdienstes;
- Zusammenarbeit mit den zuständigen eidgenössischen Versuchsanstalten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes, soweit dies nicht bereits in der Verordnung über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen geregelt war;
- Zusammenarbeit mit dem kantonalen forstlichen Pflanzenschutzdienst.

Die zürcherische Gesetzgebung kam dieser Bestimmung mit § 146 des Landwirtschaftsgesetzes von 1963 nach. In diesem Gesetz wurden die «gemeingefährlichen Krankheiten und Schädlinge, welche die landwirtschaftlichen Kulturen bedrohen» erstmals nicht mehr einzeln genannt. Dafür stipuliert § 149, bei der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung «auf allfällige Nebenwirkungen, auf die Wahrung des biologischen Gleichgewichtes und auf die Interessen der Grundeigentümer angemessen Rücksicht zu nehmen.»

Die zum Landwirtschaftsgesetz gehörende Regierungsrätliche Verordnung vom 1. Oktober 1964²² setzte zur Organisation und Leitung des kantonalzürcherischen Pflanzenschutzdienstes das Landwirtschaftsamt ein (§ 141). Die Verordnung definierte dessen Aufgaben etwas abweichend von ihrem eidgenössischen Pendant:

- Vollzug der Vorschriften des Bundes über Massnahmen gegen bestimmte Schädlinge und Krankheiten;
- Vorbereitung und Vollzug kantonaler Vorschriften über Massnahmen gegen bestimmte Schädlinge und Krankheiten im Sinne der §§ 148 ff. des Landwirtschaftsgesetzes;
- Massnahmen zur Tilgung von Befallsherden und zur Verhinderung weiterer Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten;
- Organisation des Melde- und Beratungsdienstes auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes;
- Zusammenarbeit mit den für den Pflanzenschutz zuständigen eidgenössischen Versuchsanstalten und dem kantonalen Forstdienst.

Der Pflanzenschutzdienst wurde zunächst durch die Mitarbeitenden des Landwirtschaftsamts und durch Landwirtschaftslehrer im Nebenamt ausgeübt. Gemäss § 142 der Verordnung von 1964 waren zur Mitwirkung verpflichtet:

- im Obstbau: die kantonale Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung;
- im Rebbau: das kantonale Rebbaukommissariat;

²⁰ Konkordat für gemeinsame Massregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge vom 23. Januar 1871 [OS 15 **1871** vom 23.01.1871, S. 498-500] – Mit § 170 des Landwirtschaftsgesetzes von 1963 wurde der Regierungsrat ermächtigt, den Austritt des Kantons Zürich aus dem Konkordat zu erklären, was er mit Regierungsbeschluss vom 23. Juli 1964 tat [OS 41 **1964** vom 23.07.1964, S. 747. Dort wird das Konkordat auf den 25. April 1870 datiert].

²¹ OS 38 **1950** vom 14.12.1950, S. 499 – 508.

²² OS 41 **1964** vom 01.10.1964, S. 883 – 915.

- im Kartoffelbau: die landwirtschaftliche Schule Strickhof, Zürich;
- im Gemüsebau: die kantonale Zentralstelle für Gemüsebau;
- im Tabakbau: die land- und hauswirtschaftliche Schule Weinland in Winterthur-Wülflingen.

Die Aufgaben dieser Stellen wurden vom Landwirtschaftsamt in Weisungen genauer umschrieben. Die landwirtschaftlichen Schulen hatten innerhalb ihres Schulkreises im Rahmen der allgemeinen Betriebsberatung im Melde- und Beratungsdienst sowie bei Erhebungen und Kontrollen mitzuwirken.²³ An der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof wurde im Rahmen eines Neubauprojektes mit Regierungsratsbeschluss 1967/4315 ein Laborraum für die «Zentralstellen (sic!) für Pflanzenschutz» sowie eine Garage für eine «Motorspritze für Pflanzenschutz» eingerichtet.

1972 hielt der Regierungsrat die bestehende Organisationsform des Pflanzenschutzes nicht mehr für zweckmässig:

«Mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Giftgesetzes am 1. April 1972 und den von der Öffentlichkeit vehement geforderten vermehrten Anstrengungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes erhält ein der heutigen Zeit angepasster Pflanzenschutz in allen Zweigen der Landwirtschaft erhöhte Bedeutung. Dies veranlasste den Direktor der Abteilung für Landwirtschaft, an der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vom 16. Juli 1971 von sämtlichen Kantonen den Ausbau der kantonalen Pflanzenschutzdienste zu fordern. Zentral organisierte Pflanzenschutzdienste unterhalten heute die Kantone Freiburg, Thurgau, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, während andere Kantone gegenwärtig den Aufbau solcher Dienste prüfen. Eine solche Zentralstelle für Pflanzenschutz hat folgende Aufgaben zu erfüllen: Beratung der Fachleute, Beratung über Fragen des Pflanzenschutzes, Aufklärung der Öffentlichkeit, Aufbau von Meldeorganisationen über den Befall durch Schädlinge und Krankheiten, Abklärung des lokalen Auftretens von Schädlingen, Durchführung von Erhebungen im Auftrag der Abteilung für Landwirtschaft und der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Organisation von Überwachungsaufgaben, Zusammenarbeit mit dem Kantonschemiker und den anderen landwirtschaftlichen Zentralstellen sowie Erteilung von Unterricht über Fragen des Pflanzenschutzes an den landwirtschaftlichen Schulen.»²⁴

Aus diesen Überlegungen bewilligte der Regierungsrat einen vollamtlichen Leiter (einen Agraringenieur) der Zentralstelle für Pflanzenschutz. Er wurde administrativ der Landwirtschaftlichen Schule Strickhof angegliedert, wobei auch die Mithilfe der kantonalen Zentralstelle für Obstbau in Betracht genommen wurde.²⁵

Im Lauf der Zeit wurde die Zentralstelle personell und materiell erweitert. 1979 erhielt sie mit dem Landwirtschaftsgesetz eine neue, bis heute gültige Rechtsgrundlage. Der entsprechende § 161 lautet:

- Der Kanton unterhält eine Zentralstelle für Pflanzenschutz;
- Diese erfüllt insbesondere die Aufgaben eines kantonalen Pflanzenschutzdienstes im Sinne der Vorschriften des Bundes;
- Die Zentralstelle fördert die Entwicklung, Verbreitung und Anwendung von Erkenntnissen des integrierten und umweltfreundlichen Pflanzenschutzes;
- Der Regierungsrat regelt die Organisation und bestimmt die Aufgaben im Einzelnen;

²³ Diese Regelung führte auch zu Problemen, die mitunter durch organisatorische Massnahmen entschärft werden sollten: «Forscher und Berater in der Schweiz sind mehr als in den meisten westlichen Ländern mit Vollzugsaufgaben belastet, zum Beispiel Kontrolle von Pestiziden [...]» In ihrer Funktion als Kontrolleure müssen Berater «den Bauern verpflichtende Anweisungen geben. [...] Eine solche Doppelrolle kann das unbedingt nötige Vertrauensverhältnis zwischen Bauer und Berater stören. Einige Kantone, besonders in der Westschweiz, haben die Beratung von vollzugsaufgaben befreit und diese anderen Einheiten übertragen.» (Abraham Blum, Das landwirtschaftliche Wissenssystem der Schweiz, in: Agrarforschung 1 (11-12) 1994, S. 507-510, hier S. 509).

²⁴ RRB 1972/5055.

²⁵ Ebd.

- Gegen Entscheide der Zentralstelle kann bei der zuständigen Direktion Rekurs erhoben werden.

Seit mindestens 2012 tritt die nach wie vor beim «Strickhof» angesiedelte Zentralstelle unter der Bezeichnung «Fachstelle Pflanzenschutz» auf. Ihrer Webseite ist zu entnehmen:

«Die Fachstelle Pflanzenschutz bietet neutrale Pflanzenschutzberatungen an, beantwortet Ihre Fragen zur Bekämpfung von Schaderregern und gibt Auskünfte zu Problem- und Giftpflanzen. Wir unterstützen Landwirte genauso wie Gemeinden und führen auch fachspezifische Kurse durch. So leisten wir gemeinsam einen Beitrag zu einer nachhaltig gesunden Pflanzenwelt.»²⁶

Gemeinden (Beispiel Kanton Zürich)

§ 3 des Gesetzes betreffend Massnahmen gegen die Reblaus vom 26. August 1917²⁷ sah in jeder «weinbautreibenden Gemeinde» eine durch den Gemeinderat bestellte lokale Rebkommission vor. Dieser «Lokalkommission» oblag «Die genaue Überwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Weinberge, Reblauben, Gärten, Baumschulen und Treibhäuser» sowie «die Ausführung und Überwachung der durch das gegenwärtige Gesetz, sowie der durch den Bundesrat und den Regierungsrat vorgeschriebenen Massregeln gegen die Reblaus und andere Schädlinge der Reben.» (§ 4). Die aus dem Vollzug des Gesetzes entstehenden Kosten, einschliesslich Entschädigungen an die Rebbauern, sollten nach § 11 folgendermassen gedeckt werden: «bis zu einem Drittel aus dem Rebfonds, aus den Beiträgen des Bundes, für den Rest aus der Staatskasse.» Der Rebfonds wurde gemäss § 17 aus Beiträgen der Rebenbesitzern geäuft. Über die Erhebung dieser Beiträge entschied der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats (§ 18). Die Bundesbeiträge hatten ihre Rechtsgrundlage in Art. 12 des Landwirtschaftsgesetzes von 1893, wonach den Kantonen ihre Auslagen bei der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung zu maximal 50 % vergütet werden konnten. Dazu sollte jährlich ein Betrag ordentlich budgetiert werden.

Die Verordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses von 1938 bestimmte, dass auf Verlangen der kantonalen Zentralstelle jede Gemeinde einen Kommissär zu bezeichnen hatte, «der nach ihren Weisungen die notwendigen Massnahmen anzuordnen hat.» Das Landwirtschaftsgesetz von 1963 verallgemeinerte auch diese Bestimmung: § 150 lautet: «Die Vorbereitung, Überwachung und Auswertung [vom Regierungsrat] obligatorisch erklärter Massnahmen [des Pflanzenschutzes] erfolgt durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst im Einvernehmen mit der zuständigen Versuchsanstalt. Die Durchführung einzelner Bekämpfungsmassnahmen und Kontrollen kann den Gemeinden übertragen werden.» Im Gegenzug wurden in § 160 die Entschädigungen festgelegt: Der Kanton konnte Beiträge an die Kosten obligatorisch erklärter Bekämpfungsmassnahmen ausrichten «für die Beschaffung von Pflanzenschutzgeräten und -einrichtungen, die Verwendung von Bekämpfungsmitteln, die von den Forschungsanstalten empfohlen werden, die Aufwendungen der Gemeinden bei der Durchführung und Überwachung der Massnahmen; die Gemeinden können die Grundeigentümer oder Pächter mit den Restkosten belasten. Bestrebungen zum Schutze von Nützlingen, welche Pflanzenschädlinge vertilgen, können durch Beiträge unterstützt werden. Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages setzt voraus, dass der Bund ebenfalls einen Beitrag leistet.»

Im Landwirtschaftsgesetz von 1979 wurden die Bestimmungen zur Bekämpfung in § 163 übernommen und dadurch ergänzt, dass der Regierungsrat die Gemeinden auch verpflichten kann, «die von den Grundeigentümern oder Pächtern innert Frist nicht vorgenommenen Bekämpfungshandlungen ohne weiteres auf Kosten der Pflichtigen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.» Die Entschädigungsbestimmungen wurden in § 166 übernommen, wobei die Bestimmung betreffend Nützlingen verallgemeinert wurde: «Die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Pflanzenschutzverfahren können durch Beiträge unterstützt werden.» Die Ausrichtung eines Kantonsbeitrags wurde nicht mehr an eine Beitragsleistung des

²⁶ www.strickhof.ch/fachwissen/pflanzenschutz/uebersicht/ (25.04.2022).

²⁷ OS 30 1917 vom 26.08.1917, S. 516 – 523.

Bundes geknüpft. Weiter hob § 180 des neuen Landwirtschaftsgesetzes das Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Reblaus von 1917 auf.²⁸

Die zürcherische Landwirtschaftsverordnung von 2019 bestimmt in § 1 grundsätzlich das Amt für Landschaft und Natur (ALN, in der Baudirektion) als Vollzugsbehörde der Landwirtschaftsgesetzgebung. Jede Gemeinde des Kantons hat eine Gemeindestelle für Landwirtschaft zu betreiben, mit der sie die kantonalen Vollzugstellen bei der Erhebung von Betriebsstrukturdaten, beim Pflanzenschutz und bei der Kontrolle der Produktionsvorschriften sowie der ökologischen Vorschriften in Landwirtschaft und Rebbau unterstützt. Das ALN erstellt ein Pflichtenheft für die Gemeindestellen und bildet deren Mitarbeitende aus und weiter.

3. Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Der in der Version vom 8. Juni 1989 der vorliegenden Archivierungsempfehlung bezüglich der archivischen Beurteilung der Unterlagen des Pflanzenschutzes vorgenommene Schnitt im Jahr 1962 wird beibehalten, da die Begründung (Schaffung der eidgenössischen Pflanzenschutzverordnung am 5. März 1962) nach wie vor stichhaltig erscheint und, um nicht ohne triftigen Grund von der Bewertungstradition abzuweichen.

Folgende Kontakte zwischen den mit dem Pflanzenschutz betrauten Stellen können zu Doppelüberlieferungen führen (keine abschliessende Aufzählung):

- a) Zwischen den kantonalen Pflanzenschutzdiensten/Fachstellen und
 - dem Bundesamt für Landwirtschaft bezüglich Beiträgen an die Schädlingsbekämpfung
 - den landwirtschaftlichen Versuchsanstalten des Bundes bezüglich organisatorischen und technischen Aspekten des Pflanzenschutzes und Erhebungen
 - allenfalls dem EPSD bezüglich Massnahmen zur Verhinderung der Einfuhr von Krankheiten und Schädlingen
- b) Zwischen den kantonalen Pflanzenschutzdiensten/Fachstellen und
 - den (kantonalen) landwirtschaftlichen Schulen und anderen spezialisierten Fachstellen (forstlicher Pflanzenschutz, Düngeberatung, Obstbau etc.) bezüglich Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Bekämpfungsaktionen
 - privaten Organisationen (Obstbauvereine, Saatuchtgenossenschaften etc.) bezüglich Beiträgen an die Schädlingsbekämpfung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention und Bekämpfungsaktionen
- c) Zwischen den Gemeinden/Gemeindestellen und
 - den kantonalen Pflanzenschutzdiensten/Fachstellen bezüglich Bekämpfungsaktionen und Beiträgen
 - privaten Organisationen (dito oben)

Bund

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) hat aus dem Aufgabenbereich des Pflanzenschutzes von den zuständigen Behörden des Bundes bereits verschiedene Unterlagen übernommen. Diese sind unter anderem in den folgenden Beständen und Serien verzeichnet:

Bis 1962

- Pertinenzbestand E25#3 Schädigung der landwirtschaftlichen Kulturen durch Insekten (1876-1898, v. a. Rechtserlasse und Unterlagen zu deren Erarbeitung)

²⁸ Die zugehörige Regierungsrätliche Verordnung vom 14. August 1918 [OS 31, S. 118 – 124] wurde hingegen bereits am 16. Juli 1959 aufgehoben [OS 40, S. 598 – 599].

- Teilbestand E7220A* Abteilung für Landwirtschaft, Zentrale Ablage (1883 – 1979) (1864 – 1984): Serie E7220A#4 Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Versicherungen (1872-1982)

Ab 1962

- Teilbestand E7001C* Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements: Zentrale Ablage (1956 – 1994) (1910 – 1998): Serie E7001C#67 Hilfsstoffe, Pflanzenschutz und Versicherungen (1910 – 1993)
- Teilbestand E7001D* Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements: Zentrale Ablage (1994 –) (1955 – 2012): Serie E7001D#527 Düngung, Pflanzenschutz, Qualität (1988 – 2006)
- Teilbestand E7220B* Bundesamt für Landwirtschaft: Zentrale Ablage (1979 – 1993) (1990 – 1993): Serie E7220B#4 Pflanzenschutz, Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Hilfsstoffe (s. d.)
- Teilbestand E7220C* Bundesamt für Landwirtschaft, Zentrale Ablage (1994 – 2004) (1937 – 1994): Serie E7220C#4 Pflanzenschutz, Schäden an landw. Kulturen, Hilfsstoffe (s. d.)

Des Weiteren sind im BAR auch einschlägige Unterlagen aus dem Kontext des internationalen Handelsverkehrs vorhanden, so u.a. in den Beständen der Oberzolldirektion und der Handelsabteilung.

Kantone

Bis 1962

Aktenbestände über Bekämpfungsmassnahmen gegen einzelne Schädlinge und Krankheiten bei verschiedenen kantonalen Stellen, besonders bei den Landwirtschaftsämtern.

Beispiel Kanton Zürich:

Regierungsratsbeschlüsse, Volkswirtschaftsdirektion (auch: «Direktion der Volkswirtschaft»), Landwirtschaftsamt, landwirtschaftliche Schulen inkl. Fach- und Zentralstellen und Rebbaukommissariat. Es handelt sich dabei um allgemeine Akten (Schaffung von Rechtsgrundlagen, Weisungen, Reglementen etc.), um personelle Fragen, um einzelne Bekämpfungsaktionen (z. T. über viele Jahre, insbesondere gegen Maikäfer / Engerlinge und Mehltau), um Widerhandlungen gegen Rechtsvorschriften, um finanzielle Fragen und um die Berichterstattung an die vorgesetzten Behörden.

Ab 1962

Hier sind nebst den Regierungsrats- und Direktionsakten besonders die Akten der kantonalen Pflanzenschutzdienste und Zentralstellen zu erwähnen, die entweder als selbständige Stellen organisiert, oder deren Aufgaben den kantonalen Landwirtschaftsämtern und/oder landwirtschaftlichen Schulen und Anstalten übertragen sind. Einschlägige Akten sind auch von den Reb- und Obstbaukommissariaten (bzw. in diesen Bereichen tätigen Beratungsstellen) vorhanden.

Den Pflanzenschutz betreffende Akten finden sich ferner in etlichen Beständen von privatrechtlichen Fachorganisationen auf eidgenössischer, kantonaler und regionaler/lokaler Ebene (Obst- und Weinbauvereine, Saatzuchtgenossenschaften etc.).

Beispiel Kanton Zürich:²⁹

Landwirtschaftliche Schule Wetzikon (19. Jh. (ca.) – 2004): Z 183.79 Kurs in Pflanzenproduktion 1991/1992 (1986 – 1992)

Landwirtschaftsamt; Landwirtschaftliche Schulen; Strickhof Lindau; Bodenbewirtschaftung, Düngeberatung, Bodenlabor: Z 192.7 – Z 192.13 (1988 – 1994, Teilberichte Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung etc., Unterlagen zum Bodenlabor)

Landwirtschaftliche Schule Strickhof: Zentralstelle für Obstbau und -verwertung (Kantonale Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung (KZO)) (1934 – 2002): diverse Signaturen unter Z 209:

- Umstellung des Obstbaus (1934 – 1996, v. a. Berichte und Buchhaltung)
- Fachkommissionen, Vereine, Stiftungen (1944 – 1996, v. a. Protokolle und Berichte)
- Beratungsdienst für Schädlingsbekämpfung (1956 – 1990, u. a. Wegleitungen an die Kursleitung, Rapporte der Beratungstätigkeit aus den einzelnen Gemeinden, Auszahlungen an die Berater, Rapporte der Stationen)
- Korrespondenz (1979 – 1991)
- Aktionen, Kurse (1969 – 1999, v. a. Statistik und Listen, Akten zur Öffentlichkeitsarbeit und von Umfragen)
- Drucksachen, Broschüren (1979 – 2002)

Landwirtschaftliche Schule Strickhof: Zentralstelle für Pflanzenschutz (1992 – 1998): Z 209.125 Abrechnungen für Massnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrands (1992 – 1998)

Landwirtschaftsamt; Landwirtschaftliche Schulen, Zentralstelle für Pflanzenschutz: diverse Signaturen unter 1999/028, u. a.:

- .16 Ökologie: Umweltschutz auf Gutsbetrieben, Pflanzenbau, Pflanzenschutz (1986 – 1991, Enthält v. a. Unterlagen zum Embryonentransfer)
- .17 Schulfächer, Ökologie: Fachbewilligung für Pflanzenbehandlungsmittel (1993 – 1994)
- .158 Tabakanbau (1955 – 1984)
- .160 Einrichtung (1955 – 1984)

Landwirtschaftliche Schule Strickhof: Fachstelle Obstbau (s. d.): 2008/104:

- Protokolle, Jahresberichte, Obstberichte, Flugschriften
- Bekämpfung der San-José-Schildlaus
- Baumwärter-, Baumschul- und IP-Kontrollen (1935 – 1995)
- Vorschriften des Schweizerischen Obstbauvereins (1940 – 1970)

²⁹ In der Version des Papiers G8 vom 8. Juni 1989 wurden bei der Zentralstelle für Pflanzenschutz vorhandene (oder zu erwartende) Akten aufgelistet: Allgemeine Akten: Rechtsgrundlagen, Organisation, Personelles, Finanzielles, Publikationen (wöchentl. Pressebulletin während der Vegetationszeit), Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Manuskripte von Vorträgen des Stellenleiters; Kurswesen: Ordner (mit organisatorischen und administrativen Belangen, sowie den Kursunterlagen) zu Kursen über Pflanzenschutz, biologischen Landbau, Umwelt und Landwirtschaft; Kontrollen und Meldewesen im Zusammenhang mit der Schädlings- und Krankheitsbekämpfung: Organisatorisches und Kontrollblätter zu Erhebungen über einzelne Schädlinge, wöchentliche Informationsblätter des interkantonalen Meldedienstes von Frühjahr bis Herbst, Umfragen bei Produzenten über den Stand ihrer Kulturen (inkl. EDV-Auswertung), einzelne Schädlingsbekämpfungsaktionen, Einzelfälle usw.; Erhebungen und Versuche als Vorbeugemassnahmen: Dokumentationen über einzelne Kulturen wie Rebbau, Obstbau (z. B. Versuche mit resistenten Kulturen), Versuche zur Schädlingsbekämpfung (z. B. Vogelversuche), Prognose der Kraut- und Knollenfäule auf der Basis von Witterungsdaten usw.; Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Stellen: Hier fallen keine Akten an. Solche Kontakte erfolgen zwanglos, ohne Protokoll; Bundesbeiträge: Subventionsunterlagen.

4. Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Das BAR sichert im Bereich Pflanzenschutz gemäss eigenen Bewertungskriterien die Unterlagen der federführenden Bundesbehörden, darunter namentlich des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW und des Bundesamtes für Umwelt BAFU (und ihrer jeweiligen Vorgängerbehörden), die gemeinsam den Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst ESPD führen. Archiviert werden dabei insbesondere folgende Unterlagenserien des ESPD: Rechtliche Grundlagen, Zusammenarbeit mit externen Kontrollorganisationen, Erarbeitung von Bekämpfungsmassnahmen, Durchführung von Kampagnen. Nicht archiviert werden Unterlagen des ESPD, die aus der Durchführung von Betriebs- und Handelskontrollen zum Pflanzenpass resultieren, da hier keine über die Aufbewahrung hinauslaufende Relevanz besteht und lediglich die Umsetzung der Vorgaben aufgezeigt wird. Zudem fliessen die Ergebnisse in den Agrarbericht BLW ein.³⁰

Vom Bundesamt für Umwelt BAFU werden insbesondere die Unterlagen zur Koordination, Beratung, Stellungnahme, Zulassung sowie gezielte Überprüfung im Bereich der Pflanzenschutzmittel archiviert.³¹ Bei Agroscope, dem Kompetenzzentrum des Bundes für landwirtschaftliche Forschung, sind insbesondere Expertisen und die Erarbeitung von Grundlagen für den Pflanzenschutz sowie Unterlagen aus dem Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung (u.a. Regeln und Kontrolle von Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzmittelprüfung, Pflanzenschutzdienst) für eine Archivierung vorgesehen.³²

Staatsarchive

Bis 1962

Integrale Übernahme aller einschlägigen Akten.

Ab 1962

Integrale Übernahme:

Regierungsrat/Regierung: den Pflanzenschutz betreffende Regierungsratsbeschlüsse inkl. Beilagen/Akten (die «beschlossenen Sachen»; im Rahmen der «allgemeinen» Übernahme von Regierungsbeschlüssen)

Für die Landwirtschaft (bzw. den Pflanzenschutz) zuständige Direktionen/Departemente: einschlägige Departementsverfügungen (im Rahmen der «allgemeinen» Übernahme von Departementsverfügungen) und erlassene Weisungen/Reglemente

GS der betreffenden Departemente: einschlägige Geschäftsdossiers mit Federführung des jeweiligen GS und seiner Abteilungen (Insbesondere Rekurse. Dossiers zu Geschäften, bei denen die Federführung bei einer untergeordneten Behörde lag, werden nicht vom GS übernommen)

³⁰ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW vom 06.05.2018, publiziert auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/WBF) (25.04.2022).

³¹ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des Bundesamtes für Umwelt BAFU vom 18.12.2020, publiziert auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/UVEK) (25.04.2022).

³² Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) Agroscope vom 06.05.2018, publiziert auf der Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (Pfad: Infomanagement/Archivwürdigkeit/Bewertungsentscheide/WBF) (25.04.2022)

Kantonale Pflanzenschutzdienste (als eigene Aktenbildner oder als Teile der übergeordneten Behörde/einer kantonalen Schule/Versuchsanstalt): Unterlagen der Leitung und Administration (Sitzungsprotokolle, Organigramme, Reglemente/Pflichtenhefte (auch für untergeordnete Stellen) etc.), (ggf. ausgedünnte) Dossiers aller Bekämpfungsaktionen und Präventionskampagnen, Projekte, Studien/Erhebungen, Kontrollen und Berichte (bei kantonalen Federführung; nur Ergebnisdokumente und Rohdaten), Übernahme in Auswahl: Partnerdossiers von Beratungen (systematische Auswahl «Buchstabe B», besondere und bedeutende Fälle nach Ermessen der aktenbildenden Stelle), selber erstelltes Lehr-/Unterrichtsmaterial, Stundenpläne und Teilnehmerlisten

Weitere mit Aufgaben des Pflanzenschutzes betraute kantonale Stellen (landwirtschaftliche Schulen, Obst- und Rebbaukommissariate, Zentralstellen für Gemüsebau etc.): Bewertung im Sinne der/in Abstimmung mit den Bewertungsentscheidungen zu den Akten der kantonalen Pflanzenschutzdienste.

Gemeindearchive

Bis 1962

Integrale Übernahme aller einschlägigen Akten.

Ab 1962

Integrale Übernahme:

Gemeinde-/Stadtrat (Exekutive): den Pflanzenschutz betreffende Beschlüsse inkl. Beilagen/Akten (die «beschlossenen Sachen»; im Rahmen der «allgemeinen» Übernahme der Gemeinderatsbeschlüsse)

Bei der Übernahme von Geschäftsdossiers des kommunalen Pflanzenschutzes (z. B. Gemeindestelle für Landwirtschaft) können sinngemäss die bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten angewandten Bewertungskriterien angewandt werden. Bei den Dossiers aller Bekämpfungsaktionen und Präventionskampagnen, Projekte, Studien/Erhebungen, Kontrollen und Berichte mit kommunaler Federführung wird eine Übernahme in Auswahl empfohlen. Kriterien können u. a. sein: die Dossiers betreffen «ortstypische»/aussergewöhnliche Pflanzenarten, Schädlinge, Krankheiten oder Bekämpfungsformen, es handelt sich um eine «ortstypische»/aussergewöhnliche Organisationsform, Mitwirkung von bestimmten Personen (z. B. führende Forschende oder bekannte Politiker)

Interkantonale und nichtstaatliche Aktenbildner

Werden Pflanzenschutzdienste interkantonale zusammengeschlossen, wird den zuständigen Staatsarchiven empfohlen, ein Betreuerarchiv zu bestimmen.³³

Als Kriterien für eine Übernahme von Unterlagen nichtstaatlicher Provenienz können (u.a.; nebst der Rechtslage und der allgemeinen Übernahmepolitik des betreffenden Archivs bei nichtstaatlichen Aktenangeboten) die bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten und dem kommunalen Pflanzenschutz aufgeführten sinngemäss angewandt werden. Mögliche weitere Kriterien sind u.a.: Wahrnehmung von staatlichen Aufgaben (z.B. durch landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine) oder eine schweizweit dünne Überlieferungslage im betreffenden Sachgebiet.

³³ Z. Z. betreiben alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein je einen eigenen Pflanzenschutzdienst (https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Nachhaltige%20Produktion/Pflanzengesundheit/Adressliste_KPSD.pdf.download.pdf/Adressliste_KPSD.pdf (25.04.2022)).

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 8. Juni 1989

Überarbeitete Version (Stand April 2022) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 20. Juni 2022